

Datum: 25.04.2025 Nr.: 16

### Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für Studienangebote des Lektorats Deutsch als Fremdsprache	264
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Interkulturelle Trainerin/Interkultureller Trainer“	266
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“	268
Sechste Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät	269
<b><u>Fakultät für Biologie und Psychologie (Federführung):</u></b>	
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“	278
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“	281
<b><u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u></b>	
Elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“	284
<b><u>Fächerübergreifende Satzungen:</u></b>	
Vierunddreißigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang	301

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 26.02.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.04.2025 die sechste Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2015 S. 903), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.01.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 04/2024 S. 24), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); §§ 9 Abs. 3 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2015 S. 903), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.01.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 04/2024 S. 24), wird wie folgt geändert.

1. § 3 (Promotionskommission; Prüfungsamt) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Qualitätssicherung der Prüfungen sowie zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät eine Promotionskommission. <sup>2</sup>Diese besteht neben der Studiendekanin oder dem Studiendekan aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie zwei Doktorandinnen oder Doktoranden. <sup>3</sup>Ein Mitglied der Hochschullehrergruppe soll zugleich dem Vorstand der Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen (GSGG) angehören. <sup>4</sup>Benennungen:

- a) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für jeweils zwei Jahre von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät benannt,
- b) die Doktorandinnen oder Doktoranden werden für jeweils ein Jahr von den Mitgliedern der Statusgruppen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät benannt;

für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertretung zu benennen. <sup>5</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit nachbenannt.“

**b.** In Absatz 7 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Entscheidungen der Promotionskommission sind der oder dem Betroffenen unverzüglich wenigstens in Textform mitzuteilen.“

**2.** In § 4 (Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand) Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Weitere Voraussetzung ist eine wenigstens in Textform vorliegende Erklärung

- a) einer oder eines in dem gewählten Fachgebiet Prüfungsberechtigten, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Annahme als Doktorandin oder Doktoranden betreuen wird und die ordnungsgemäße Betreuung gewährleisten kann (Betreuungszusage), sowie
- b) wenigstens einer weiteren promovierten Wissenschaftlerin oder eines weiteren promovierten Wissenschaftlers, dass sie oder er zur Mitwirkung im Betreuungsausschuss bereit ist;

das Erfordernis nach Buchstabe b) ist erst innerhalb von drei Monaten nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand zu erfüllen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bislang nicht an der Universität Göttingen immatrikuliert war.“

**3.** In § 5 (Antragstellung) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse einschließlich eines Transcript of Records der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über den Abschluss des Studiums, die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;

- c) ein Exemplar der schriftlichen Abschlussarbeiten der durch die Bewerberin oder den Bewerber erfolgreich absolvierten Master-Studiengänge oder vergleichbarer Studiengänge in elektronischer Form;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache sowie gegebenenfalls weiterer Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe von Anlage I;
- e) die Angabe des gewählten Fachgebietes und des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation;
- f) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber ein fachlich eng verwandtes Promotionsvorhaben bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- g) Erklärungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben a) und b);
- h) eine Versicherung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 nach Maßgabe der Anlage II.“

**4. § 10 (Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung) wird wie folgt geändert.**

**a. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:**

„(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist wenigstens in Textform ein Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Promotionskommission zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in digitaler Form im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder als ungeschütztes (textentnahmeermöglichendes) PDF-Dokument sowie etwaige veröffentlichte Schriften der Doktorandin oder des Doktoranden, die im Zusammenhang mit der Dissertation stehen, in elektronischer Form; bei Bedarf sind von der Dissertation ausgedruckte Exemplare nachzuliefern;
- b) die Angabe des zu verleihenden akademischen Grades nach § 2;
- c) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden Auskunft gibt;
- d) eine Versicherung gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. c),
- e) ein Vorschlag für die Gutachtenden der Dissertation und für die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission;

- f) eine Erklärung, ob die mündliche Prüfung als Disputation oder Rigorosum und in deutscher oder einer anderen für das Fachgebiet der Dissertation zulässigen Sprache absolviert werden soll;
- g) ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister, das nicht älter als drei Monate sein darf,
- h) der Nachweis der ordnungsgemäßen Einschreibung,
- i) gegebenenfalls der Nachweis über das erfolgreich absolvierte Promotionsstudium nach § 7 Abs. 1 Satz 3, Abs. 1a.“

**b.** Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Über die Zulassung oder Ablehnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand wenigstens in Textform einen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung.“

**5.** In § 14 (Annahme oder Ablehnung sowie Bewertung der Dissertation) Absatz 8 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Das Prüfungsamt teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation wenigstens in Textform mit.“

**6.** In § 15 (Auslage) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Erhebt eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter wenigstens in Textform begründete Einwendungen gegen die vorgeschlagene Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ein vorgeschlagenes Prädikat, kann die Promotionskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation bestellen.“

**7.** § 16 (Aktenexemplar) wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 16 Aktenexemplar**

Die Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Prüfungsamts.“

**8.** In § 21 (Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung) Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Der wichtige Grund muss der Promotionskommission unverzüglich wenigstens in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden.“

9. In § 23 (Entscheidung, Widerspruch) werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind wenigstens in Textform zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.

(2) Der Widerspruch ist wenigstens in Textform oder zur Niederschrift zu erheben.“

10. § 26a (Maßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen des Universitätsbetriebs) wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 26a Maßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen des Universitätsbetriebs**

<sup>1</sup>Bei Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs von mehr als vier Wochen oder von unbestimmter Dauer, insbesondere im Falle einer Epidemie oder Pandemie, kann die Promotionskommission zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebs, gegebenenfalls abweichend von den fachspezifischen Bestimmungen, Folgendes beschließen:

- a) für einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen oder Module die Aussetzung von Präsenzpfllichten oder anderen Studienleistungen oder Prüfungsvorleistungen, welche die Anwesenheit in Räumen der Universität erfordern; in diesem Fall kann die oder der Modul- oder Programmverantwortliche eine angemessene Ersatzstudienleistung bestimmen;
- b) die Möglichkeit der Durchführung einer mündlichen Studienleistung oder eines mündlichen Leistungsnachweises, ganz oder teilweise, vermittelt eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (z. B. Videokonferenz), soweit dies organisatorisch möglich und zumutbar ist;
- c) die angemessene Ausweitung einer Frist nach § 7 Abs. 4 Sätzen 1 und 2 für die von der erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs betroffenen Promovierenden unter Berücksichtigung der Dauer der Beeinträchtigung und ihrer Auswirkungen auf das Verfahren;
- d) die Durchführung von mündlichen Prüfungen (Disputation oder Rigorosum) vermittelt eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (z. B. Videokonferenz) auf Beschluss der Prüfungskommission, soweit die Kandidatin oder der Kandidat diesem Verfahren wenigstens in Textform zustimmt; die Hochschulöffentlichkeit soll im Falle der Disputation in der Weise beteiligt werden, dass Interessierten die Teilnahme z.B. an einer

Videokonferenz ermöglicht wird, soweit dies technisch zumutbar ist und eine ungestörte Durchführung der Prüfung nicht gefährdet;

e) die Möglichkeit der Teilnahme von beurlaubten Studierenden an Studienleistungen und Prüfungen, soweit die Beurlaubung auf demselben Grund wie die erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs beruht;

f) die Möglichkeit der Teilnahme von ehemaligen Studierenden an Prüfungen, soweit sie vor Beginn der erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs nach § 7 Abs. 5 eingeschrieben waren und der Prüfungsanspruch nicht aus anderen Gründen erloschen ist; der Zeitpunkt der Einschreibung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

<sup>2</sup>Promotionskommission, Programm- und Modulverantwortliche haben dabei zu berücksichtigen, dass der Zweck einer zu ersetzenden Studienleistung auch durch die ersatzweise festgelegte Art der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden kann. <sup>3</sup>Ein Beschluss nach Satz 1 kann pauschal für eines oder mehrere Fachgebiete gefasst werden; die Promovierenden sind hierüber in geeigneter Weise zu informieren. <sup>4</sup>Wird eine Studienleistung in einer anderen als der durch Ordnung oder Modulverzeichnis vorgesehenen Form durchgeführt, muss die oder der Promovierende in Textform oder, im Falle einer mündlichen Leistung, mit Antritt der Leistung ihre oder seine Zustimmung unter Rügeverzicht erklären; nehmen Promovierende an einer in einer anderen als der durch Ordnung oder Modulverzeichnis vorgesehenen Form durchgeführten Studienleistung nicht teil oder erklären, im Falle der Disputation, nicht die Zustimmung nach Satz 1 Buchstabe e), so gilt eine auf dieser Nichtteilnahme beruhende Fristüberschreitung nach § 7 Abs. 5 als nicht von der oder dem Promovierenden zu vertreten.“

**11.** In Anlage I (Fachgebiete der Dissertation; fachliche Einschlägigkeit und Zugangsvoraussetzungen; Prüfungssprachen; Form der Dissertation) Nr. 4 (Formen der Dissertation) wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a) Die kumulative Dissertation nach § 11 Abs. 6 ist in folgenden Fachgebieten zulässig:

- Ägyptologie
- Altorientalistik
- Bioethik
- Deutsche Philologie (Germanistische Linguistik)
- Deutsche Philologie (Neuere deutsche Literatur)
- Didaktik der Biologie
- Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- Didaktik der englischen Sprache, Literatur und Kultur
- Didaktik der französischen Sprache und Literatur

- Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
- Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
- Digital Humanities
- Englische Philologie (Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft)
- Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)
- Englische Philologie (English Linguistics)
- Gebärdensprache/Deaf Studies
- Interkulturelle Germanistik
- Iranistik
- Koptologie
- Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie
- Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik
- Musikwissenschaft
- North American Studies (Englische Philologie Nordamerikastudien)
- Philosophie
- Psycholinguistik
- Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)
- Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)
- Skandinavische Philologie (Ältere Skandinavistik)
- Skandinavische Philologie (Neuere Skandinavistik)
- Slavische Philologie (Literaturwissenschaft)
- Slavische Philologie (Sprachwissenschaft)
- Ur- und Frühgeschichte“

**12.** In Anlage Ia (Programmspezifische Bestimmungen) wird Nr. 3 (Promotionsstudium – Modulübersicht) wie folgt neu gefasst:

### **„3. Promotionsstudium - Modulübersicht**

Doktorandinnen und Doktoranden der Promotionsstudiengänge nach Nr. 1 müssen im Rahmen des Promotionsstudiums Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolvieren.

**a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

P.Phil.010 Doktorand\*innenkolloquium I: Konzeption und Planung des geisteswissenschaftlichen Dissertationsforschungsprojekts (6 C / 1 SWS)

P.Phil.020 Doktorand\*innenkolloquium II: Forschungsbericht, Präsentation und Entwicklung des geisteswissenschaftlichen Dissertationsforschungsprojekts (6 C / 1 SWS)

P.Phil.030 Doktorand\*innenkolloquium III: Forschungsbericht, Präsentation, Auswertung und Integration neuester Forschungen (6 C / 1 SWS)

**b. Wahlpflichtmodule**

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

P.Phil.041 Hochschuldidaktik: Konzeption und Durchführung einer geisteswissenschaftlichen Lehrveranstaltung (6 C / 1 SWS)

P.Phil.042 Erschließung relevanter geisteswissenschaftlicher Wissensfelder (6 C / 1 SWS)

P.Phil.043 Wissenschaftsorganisation und -management (6 C / 1 SWS)

**13. Anlage V (Muster des Revisions Scheins) wird wie folgt neu gefasst:**

**„Anlage V Muster des Revisions Scheins (zu § 24 Abs. 2 Satz 3)**

Revisionschein

Die Druckvorlage der Dissertation von  
[Frau/Herrn] .....  
mit dem Originaltitel .....  
hat mir vorgelegen.

- Es gibt keine Titeländerung
- Mit der Änderung des Titels in: ..... bin ich einverstanden.

Die Auflagen sind erfüllt. Ich habe gegen den Druck in der vorliegenden Form nichts einzuwenden.

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Unterschrift der Erstgutachterin/des Erstgutachters)

Der unterschriebene Revisionschein ist spätestens zusammen mit den Pflichtexemplaren der veröffentlichten Dissertation im Dekanat der Philosophischen Fakultät einzureichen. Danach wird die Promotionsurkunde ausgestellt.“

**Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tage der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft.

---